

TEIL B - TEXT

ZU DEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR. 75 ; NR. 23d – 1.Erg. ; NR. 23h – 1.Erg. ;
NR. 23i – 1.Erg. ; NR. 23n – 1.Erg. ; NR. 53 – 1.Erg. ;

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 1 ABS. 5 UND 9 Bau NVO

IN ALLEN GELTUNGSBEREICHEN SIND SPIELHALLEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMUNGEN IM SINNE DES § 33i DER GEWERBEORDNUNG, IN DENEN SPIELGERÄTE MIT UND OHNE GEWINNMÖGLICHKEITEN ZUM EINSATZ KOMMEN SOLLEN, AUSGESCHLOSSEN. IN DEN OBERGESCHOSSEN DER KERNGEBIETE KÖNNEN SPIELHALLEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMUNGEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN VON IHNEN KEINE NEGATIVEN STÄDTEBAULICHEN AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN SIND.

DIE SONSTIGEN IN DEN TEILEN A UND B GETROFFENEN FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 23d, 23h, 23i, 23n UND 53 BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1763)

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN



MISCHGEBIETE

§ 6 BauNVO



KERNGEBIETE

§ 7 BauNVO



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN - ALLGEMEIN



VERKEHRSFLÄCHEN - VERKEHRSBERUHIGT



VERKEHRSFLÄCHEN - FUSSGÄNGERBEREICH

§ 9 (1) 11 BBauG



GRENZEN DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE
DER BEBAUUNGSPLÄNE

§ 9(7) BBauG

a) Nr. 75; b) Nr. 23 d - 1. Erg.; c) Nr. 23 h - 1. Erg.;
d) Nr. 23 i - 1. Erg.; e) Nr. 23 n - 1. Erg.; f) Nr. 53 -
1. Erg.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

MI

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DER IN DEN

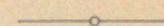
B - PLÄNEN NR. 23d, 23j, 23h, 23n UND 53

MK

FESTGESETZTEN BAUGEBIETSARTEN



BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE



BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

130
26

FLURSTÜCKSNUMMER

⑥

HAUSNUMMER

Aufgrund der §§ 10 und 122 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.2.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die Bebauungspläne:

a) Nr. 75, Gebiet: Hamburger Str. Nr. 19 - 55 (ungerade Nummern), Mühlenstr. Nr. 9 und 10, Kirchberg Nr. 1a, 1 und 2, Hude Nr. 1 - 7 (fortlaufend) und Besttorstr. Nr. 1 - 15 (fortlfd.); b) Nr. 23 d - 1, Ergänzung, Gebiet: Mühlenstr. Nr. 8 - 24 (fortlfd.) und Lübecker Str. Nr. 4 - 14 (gerade Nrn.); c) Nr. 23 h - 1, Erg., Gebiet: Markt 1 - 3 (fortlfd.) und Hindenburgstr. Nr. 34 - 43 (fortlfd.); d) Nr. 23 i - 1, Erg., Gebiet: Hagenstr. Nr. 1 - 12 (fortlfd.), Nr. 15, 16 und 50, Mühlenstr. Nr. 1 - 4 (fortlfd.) und Hindenburgstr. Nr. 46 - 56 (fortlfd.); e) Nr. 23 n - 1, Erg., Gebiet: Hamburger Str. Nr. 8 - 40 und 44 - 56 (ger. Nrn.), Schützenstr. Nr. 2 - 6 (ger. Nrn.); f) Nr. 53 - 1, Erg., Gebiet: Mühlenstr. Nr. 12 - 17 (fortlfd.) und Heiligengeiststr. Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.3.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 22.4.1987 erfolgt.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT
(GUDAT)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG ist am * _____ durchgeführt worden./ Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom _____ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. * vom 30.4.1987 bis zum 14.5.1987

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT
(GUDAT)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.5.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT
(GUDAT)

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.9.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT

(GUDAT)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6.10.1988 bis zum 7.11.1988 werktätlich - außer Sonnabends - von 8.00 bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.9.1988 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT

(GUDAT)

6. Der katastermäßige Bestand am 9. MRZ 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 22. MRZ 1989

LEITER DES KATASTERAMTES

LS

GEZ. SCHELL

(OBERREG. VERMESSUNGS RAT)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.2.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

GEZ. GUDAT

(GUDAT)

~~8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ werktätlich - außer Sonnabends - von 8.00 bis 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

Bad Oldesloe, den

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(GUDAT)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.2.1989 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.2.1989 gebilligt.

Bad Oldesloe, den 24.4.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS GEZ GUDAT

(GUDAT)

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 18.5.1989 dem Innenminister angezeigt worden. Erlassen

Dieser hat mit Erlaß vom 3.8.1989 Az.: IV 810c-512113-624 (23d,23h,23i, 23n,53 u.75)

-er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

-die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Bad Oldesloe, den 3.10.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(GUDAT)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, den 3.10.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(GUDAT)

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 4 und 7.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 8.10.1989 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den 9.10.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(GUDAT)